

Satzung
der Ortsgemeinde Lötzbeuren über die steuerbegünstigten Zwecke
des gemeindlichen Kindergartens
vom
30. Mai 2003
(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat Lötzbeuren hat am 10.04.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Lötzbeuren verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Kindertagesstätte in Lötzbeuren, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens.

§ 2

Die Ortsgemeinde Lötzbeuren ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Lötzbeuren als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellen des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Lötzbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am 28.12.2000 in Kraft.

Lötzbeuren, den 30. Mai 2003
Ortsgemeinde Lötzbeuren

gez.: Klaus Reitz
Ortsbürgermeister